

Satzung

des

**Karlsruher Sport-Club
Mühlburg-Phönix e.V.**

Stand 7. Mai 2013



I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Vereinsfarben
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen
- § 4 Verbandszugehörigkeit
- § 5 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 7 Aufnahme von Mitgliedern; Datenschutz
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Ordnungsmaßnahmen

III. Organe und Zuständigkeiten

- § 11 Organe
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Tagesordnung und Anträge
- § 15 Abstimmungen und Wahlen
- § 16 Der Wahlausschuss
- § 17 Das Präsidium
- § 18 Aufgaben des Präsidiums
- § 19 Der Vereinsrat
- § 20 Aufgaben des Vereinsrates
- § 21 Verwaltungsrat
- § 22 Ehrenrat
- § 23 Revisoren
- § 24 Ordnungsbestimmungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder
- § 26 Auflösung
- § 27 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

1. Der Verein trägt den Namen „Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e.V.“ (abgekürzt „Karlsruher Sport-Club“, „Karlsruher SC“ oder „KSC“). Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
2. Der Karlsruher Sport-Club ging am 16. Oktober 1952 aus der Fusion des VfB Mühlburg 05 e.V. mit dem Karlsruher FC Phönix 1894 e.V. hervor. Als Gründungstag gilt der 6. Juni 1894.
3. Der Verein führt die Farben Blau-Weiß. Die Vereinsfahne zeigt die gleichen Farben und ist mit einer schwarz-gold-grünen Gösch in der inneren oberen Ecke und in der Mitte mit dem überlieferten Phönix-Wappen versehen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports (z. B. das Unterhalten einer Lizenzspielermannschaft). Der Verein fördert die körperliche, soziale und charakterliche Bildung seiner Mitglieder auf der Basis von Fairness, Toleranz und gegenseitiger Achtung. Der KSC ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen bleibt davon unberührt.
2. Ein besonderes Vereinsanliegen ist die Förderung der Jugend in dem vorstehend genannten Sinn. Der Verein sieht es als seine Aufgabe, die jugendlichen Mitglieder in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung zu unterstützen und diesen die Möglichkeit zu einer qualifizierten sportlichen Ausbildung in einem positiven sozialen Umfeld zu geben.
3. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Verein eine Vereinsordnung (vgl. § 24), die unter anderem die Untergliederung und die Einrichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von einzelnen Abteilungen sowie die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und Sportstätten regelt.

Derzeit bestehen folgende Abteilungen:

- a. Nachwuchsabteilung Fußball;
- b. Fußball Alte Herren;
- c. Frauenfußball;
- d. Fußballschiedsrichter;
- e. Boxen;
- f. Leichtathletik;
- g. FitnessSport.

Das Präsidium kann mit Zustimmung des Vereinsrates weitere Sportarten aufnehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zu diesem Zweck stellt der Verein seine Anlagen, Geräte und Baulichkeiten den Mitgliedern im Rahmen der Vereinsordnung zur Verfügung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein kann nach den Richtlinien von Fachverbänden Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten. Er ist berechtigt, durch Gründung einer Kapitalgesellschaft die Lizenzspielermannschaften des Vereins unter Beachtung der Richtlinien, Ordnungen und Satzungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) und des Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband) auszugliedern. Eine Ausgliederung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung möglich und darf nur dann erfolgen, wenn der Verein mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligt ist. Von einer mehrheitlichen Beteiligung ist dann zu sprechen, wenn der Verein über 50 % der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.
5. Der Ersatz von Auslagen für ehrenamtlich tätige Organmitglieder ist zulässig, soweit die Aufwendungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit angefallen sind. Das Nähere regelt eine vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrats zu erlassende Auslagenordnung. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit (75%) eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes sowie der für die einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände. Das Präsidium entscheidet über den Eintritt in die Fachverbände bzw. deren Austritt nach Anhörung des Vereinsrats und der jeweils betroffenen Abteilung.
2. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Fußball-Bundesliga oder 2. Fußball-Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Ligaverband. Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL „Deutsche Fußball Liga GmbH“ (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
3. Satzung und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Satzung, Spielordnung, Schiedsrichterordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Jugendordnung, Ausbildungsordnung, das Regionalligastatut und die Anti-Dopingrichtlinien des DFB mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die

Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen verhängt werden.

Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

4. Der Verein ist Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglied des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Aktive Mitglieder;
 - b. Passive Mitglieder;
 - c. Außerordentliche Mitglieder;
 - d. Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied ist, wer in einer Abteilung des Vereins eine Sportart ausübt.
3. Passive Mitglieder sind Personen, die keine Sportart im Verein ausüben.
4. Außerordentliche Mitglieder sind Personenvereinigungen, juristische Personen und Vereine.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und um den Verein erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt nach den Bestimmungen der Ehrenordnung (vgl. § 24).

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern; Datenschutz

1. Die Aufnahme als Vereinsmitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Aufnahmeantrages. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich. Dem Antragsteller steht jedoch binnen zwei Wochen nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung die Beschwerde beim Ehrenrat zu.
3. Nach Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft wirksam. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den

Vorschriften des Vereins und seiner Abteilungen sowie den Vorschriften der Verbände, denen Verein und Abteilungen angehören. Mit dem Beitritt erklärt sich jedes Mitglied mit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung, Löschung) und Nutzung seiner persönlichen Daten einverstanden. Die Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Vereins oder seiner Tochtergesellschaften verwendet werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei außerordentlichen Mitgliedern). Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Gegenstände, Unterlagen und Daten auf elektronischen Speichermedien, die im Eigentum des Vereins stehen oder dem Mitglied vom Verein überlassen worden sind, an den Verein unverzüglich herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich mittels Einschreiben oder gegen schriftliche Bestätigung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (30. Juni) zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterzeichnen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung die Beschwerde beim Ehrenrat zu.
4. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung sowie bei vereinschädigendem Verhalten, durch welches dem Verein die weitere Vereinszugehörigkeit des Mitglieds nicht mehr zuzumuten ist, kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vereinsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden

Das Verfahren über den Vereinsausschluss wird vom Vereinsrat nur auf schriftlich begründeten Antrag des Präsidiums oder auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds eingeleitet, wenn dessen Antrag von mindestens zehn weiteren Mitgliedern schriftlich unterstützt wird. Bei Ausschlussanträgen von Mitgliedern hat der Vereinsrat vor seiner Entscheidung über den Vereinsausschluss eine schriftliche Stellungnahme des Präsidiums einzuholen. Mit der Bekanntgabe der Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegenüber dem Betroffenen kann der Vereinsrat das Ruhen der Vereinsämter des Mitglieds sowie seiner Mitgliedsrechte beschließen. Der Beschluss des Vereinsrates über den Vereinsausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Gegen die Ausschlussentscheidung und die Entscheidung auf Ruhen der Vereinsämter sowie der Mitgliedsrechte kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Ehrenrat erheben. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungsbestimmungen des Vereins das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit sie hiervon durch ihren Mitgliederstatus nicht ausgeschlossen sind.
2. Ferner steht den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu, wenn das Mitglied dem Verein seit mindestens vier Monaten angehört, das 18. Lebensjahr vollendet hat, kein Beitragsrückstand besteht und soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Ausgenommen hiervon sind außerordentliche Mitglieder im Sinne des § 6 Ziff. 1. lit. c. sowie Mitglieder, die zum Verein in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, denen lediglich das Rederecht zusteht.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die in der Satzung verankerten Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und die Bestimmungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände und Organisationen, denen der Verein oder seine Abteilungen angeschlossen sind, einzuhalten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung (vgl. § 24) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

1. Unbeschadet des Vereinsausschlusses gemäß § 8 Ziff. 4. kann das Präsidium bei Verstößen gegen die Satzung, die Vereinsordnungen und die Stadionordnung sowie bei vereinsschädigendem Verhalten gegenüber dem Mitglied folgende Ordnungsmaßnahmen treffen:
 - a. Mündliche Verwarnung;
 - b. Schriftlicher Verweis;
 - c. Entziehung einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zu einem Jahr unter Fortbestand der Beitragspflicht;
 - d. Aberkennung von Vereinsehrungen gem. der Ehrenordnung (vgl. § 24).

Die Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden. Gegenüber Mitgliedern von Vereinsorganen können die genannten Maßnahmen nur vom Ehrenrat getroffen werden.

2. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine vom Präsidium ausgesprochene Ordnungsmaßnahme nach Ziff. 1. zu. Diese Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßnahme beim Ehrenrat schriftlich einzureichen. Der Ehrenrat ist bei seiner Entscheidung nicht an die vom Präsidium gewählte Ordnungsmaßnahme gebunden, sondern kann je nach Schwere des Verstoßes sämtliche in Ziff. 1. genannten Maßnahmen treffen.

III. Organe und Zuständigkeiten

§ 11 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung;
 - b. Das Präsidium;
 - c. Der Verwaltungsrat;
 - d. Der Vereinsrat;
 - e. Der Wahlausschuss;
 - f. Der Ehrenrat.
2. Die Mitglieder der in Ziff. 1. lit. b. bis f. genannten Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, der Amtsniederlegung, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger. Jedes Organmitglied kann nur einem der in Ziff. 1. lit. b. bis f. genannten Vereinsorgane angehören. Mit der Annahme der Wahl in eines der vorstehend genannten Vereinsorgane endet die Zugehörigkeit zu einem anderen dieser Organe.
3. Scheidet aus dem Wahlausschuss, dem Vereins-, dem Verwaltungs- oder dem Ehrenrat im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied aus, rückt der bei der letzten Wahl mit den meisten Stimmen

oder durch Blockwahl gewählte Ersatzkandidat nach. Scheiden während einer Amtszeit mehr Mitglieder aus den vorstehend genannten Vereinsorganen aus, als Ersatzkandidaten gewählt sind, sind Nachwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Amtszeit der nachgewählten Organmitglieder endet mit der laufenden Wahlperiode.

4. Soweit der Verein der Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes unterliegt, dürfen Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern, Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, nicht Mitglied in den in Ziff. 1. lit. b. bis f. genannten Vereinsorganen sein. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereines keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.
5. Ein Mitglied eines der in Ziff. 1. lit. b. bis f. genannten Vereinsorgane, bei dem die Voraussetzungen nach vorstehender Ziff. 4. während seiner Amtszeit eintreten, hat dies unverzüglich dem Vereinsrat anzuzeigen und sein Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Wird das Amt nicht niedergelegt, hat der Vereinsrat die Abberufung durch die Mitgliederversammlung zu beantragen. Präsidiumsmitglieder sind vom Vereinsrat nach schriftlicher Zustimmung des Ehrenrates unverzüglich und bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig abuberufen.
6. Übernimmt ein Mitglied eines der in Ziff. 1. lit. b. bis f. genannten Vereinsorgane - unbeschadet der Regelung in Ziff. 4. - eine Funktion (z.B. als Mitglied eines Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorgans) oder eine haupt- bzw. nebenberufliche Tätigkeit in einem anderen Sportverein oder dessen Tochtergesellschaft, ist von dem Mitglied unverzüglich die schriftliche Zustimmung des Vereinsrats, die mit Auflagen verbunden werden kann, einzuholen. Wird diese Zustimmung nicht unverzüglich eingeholt oder verweigert der Vereinsrat seine Zustimmung, hat das Mitglied sein Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Wird das Amt nicht niedergelegt, gelten die Regelungen in Ziff. 5. Sätze 2 und 3 entsprechend.
7. Mitglieder der in Ziff. 1. lit. b. bis f. genannten Vereinsorgane dürfen in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. An Beratungen und Abstimmungen dürfen sie nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie persönlich, nahe Angehörige oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen hat. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss des Organs ist nichtig.
8. Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Vereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Mitglieder der Vereinsorgane Stillschweigen zu bewahren. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinsschädigendes Verhalten im Sinne der §§ 8 Ziff. 4., 10 dieser Satzung dar.
9. Jedes Vereinsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und des Präsidiums wählt jedes Organ aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitz im Präsidium übernimmt der Präsident. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende berufen die Sitzungen des Organs ein und leiten diese. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans ist ein Protokoll zu führen. Eine fernmündliche oder schriftliche (per Brief, Telefax oder E-Mail) Stimmabgabe von Organmitgliedern ist zulässig, soweit die jeweilige Geschäftsordnung des Vereinsorgans eine solche Beschlussfassung vorsieht.
10. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen die Mitglieder der anderen Vereinsorgane einzeln vor Ablauf der Wahlperiode abberufen, wenn dies von mindestens fünfundzwanzig stimmberechtigten Mitgliedern mit schriftlicher Begründung beantragt wird. Die Abberufungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ihre Behandlung als Dringlichkeitsanträge (vgl. § 14 Ziff. 5.) ist unzulässig. Die Regelungen in Ziff. 5. Sätze 2 und 3, Ziff. 6. Satz 3 bleiben unberührt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt als oberstes Vereinsorgan über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der vorgesehenen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Maßgebend ist die der Geschäftsstelle des Vereins zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung auch einen anderen Versammlungsleiter wählen. § 16 Ziff. 2 Satz 2 bleibt davon unberührt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Eine Aufzeichnung auf Tonträger ist zulässig.
5. Schwerbehinderte Mitglieder, die durch die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises die Notwendigkeit der ständigen Begleitung nachweisen, können an der Mitgliederversammlung mit einer Begleitperson teilnehmen. Der Begleitperson stehen keine Mitgliedsrechte zu.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt (Generalversammlung). Sie wird durch den Präsidenten einberufen, den Termin bestimmt das Präsidium.
2. Der Präsident hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Verwaltungsrat einen entsprechenden Beschluss fassen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel oder mindestens von dreihundert der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragt wird. Das Einberufungsrecht steht dem Vorsitzenden des Verwaltungs- bzw. Vereinsrates zu, wenn der Präsident seiner Einberufungsverpflichtung nicht nachkommt. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur solche, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
3. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein, es sei denn, seit der Beschlussfassung ist ein neuer Sachverhalt eingetreten.

§ 14 Tagesordnung und Anträge

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss vorsehen:
 - a. Feststellung der Anwesenheit;
 - b. Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
 - c. Allgemeiner Jahresbericht des Präsidiums;
 - d. Bericht der Revisoren; Bericht über den Jahresabschluss und die Entschließung des

- Verwaltungsrates hierzu; Beschluss über die Entlastung des Präsidiums und Verwaltungsrates;
 - e. Bericht des Vereinsrates;
 - f. Jahresberichte der Abteilungen;
 - g. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses, soweit diese nicht von den Abteilungen gestellt werden;
 - h. Wahl der Mitglieder des Vereinsrates, soweit diese nicht von den Abteilungen gestellt werden;
 - i. Wahl des Präsidiums;
 - j. Wahl des Verwaltungsrates;
 - k. Wahl des Ehrenrates;
 - l. Wahl der Revisoren;
 - m. Wahl der Abteilungsleiter bzw. Bestätigung, sofern diese von den Abteilungen gewählt wurden;
 - n. Anträge;
 - o. Verschiedenes.
2. Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung, der Bericht über den Jahresabschluss und die Entschließung des Verwaltungsrates hierzu, sowie die Jahresberichte der Abteilungen sind den Mitgliedern vor der Versammlung in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.
 3. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter sind zulässig. Erledigte Tagesordnungspunkte werden nicht wieder aufgenommen. Die Bestimmungen der Ziff. 1. lit g. bis m. gelten nur insoweit, als satzungsgemäße Wahlen anstehen.
 4. Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung beim Präsidium gestellt werden. Diese Anträge sind als Nachtrag in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie vom Präsidium nicht schriftlich als missbräuchlich zurückgewiesen werden. Zurückgewiesene Anträge sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zurückgewiesene Anträge zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
 5. In der Mitgliederversammlung können Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt und hierdurch beschlussfähig gemacht werden. Sonstige Anträge, die in der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), dürfen in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen befürwortet wird. Im Rahmen von außerordentlichen Mitgliederversammlungen dürfen Dringlichkeitsanträge nicht behandelt werden.
 6. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern auf Änderung der Satzung, die Gegenstand einer ordentlichen Mitgliederversammlung sein sollen, müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung und dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung beim Präsidium eingehen; sie können weder als Nachtrag in die Tagesordnung aufgenommen noch als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 15 Abstimmungen und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist ausgeschlossen.
2. Vorbehaltlich besonderer Regelungen in der Satzung bestimmt der Versammlungsleiter die

Form der Abstimmungen. Stimmabgabe und Auszählung sind auch in elektronischer Form zulässig. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

3. Durch die Mitgliederversammlung werden direkt gewählt:
 - a. das Präsidium;
 - b. der Verwaltungsrat;
 - c. der Vereinsrat, soweit seine Mitglieder nicht von den Abteilungen entsandt werden;
 - d. der Wahlausschuss, soweit seine Mitglieder nicht von den Abteilungen entsandt werden;
 - e. der Ehrenrat;
 - f. die Revisoren.
4. Bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird jeweils einzeln über die Besetzung des Amtes als Präsident sowie als Vizepräsident geheim und schriftlich abgestimmt (Einzelwahl). Gewählt ist derjenige Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimmhöchsten Kandidaten des ersten Wahlganges. Gewählt ist danach der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vereinsrates erfolgen jeweils geheim und schriftlich als Listenwahl, sofern jeweils mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als Ämter zu besetzen sind. Hierbei hat jedes stimmberechtigte Mitglied das Recht, auf der Kandidatenliste so viele Kandidaten zu kennzeichnen, wie zu wählen sind. Jedem einzelnen Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Sofern nur so viele Kandidaten für den Verwaltungsrat und den Vereinsrat zur Wahl stehen, wie Ämter zu besetzen sind, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über alle zu wählenden Mitglieder zusammen in einem Wahlvorgang abgestimmt wird, wobei nicht über einzelne Kandidaten abgestimmt werden kann (Blockwahl). Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auch beschließen, dass die Blockwahl per Akklamation durchgeführt wird. Die Kandidaten sind insgesamt gewählt, wenn der Kandidatenblock die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Findet der zur Wahl stehende Kandidatenblock nicht die erforderliche Mehrheit, so werden die Mitglieder in Listenwahl gemäß vorstehender Ziff. 5. gewählt.
7. Für die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses und des Ehrenrates unterbreiten Präsidium, Verwaltungsrat und Vereinsrat der Mitgliederversammlung jeweils einen Wahlvorschlag. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder sowie jeweils zwei Ersatzmitglieder des Wahlausschusses und des Ehrenrates jeweils durch Blockwahl. Die Sätze 2 und 3 der vorstehenden Ziff. 6. gelten entsprechend. Dem Wahlausschuss muss mindestens ein Mitglied, dem Ehrenrat müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die die Befähigung zum Richteramt haben.
8. Abwesende sind nur bei schriftlicher Vorlage ihrer Zustimmung wählbar.

§ 16 Der Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss ist ein unabhängiges Vereinsorgan. Er setzt sich zusammen aus je einem von den Abteilungen entsandten und einer jeweils um eine Person größeren Anzahl von Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken.
2. Der Wahlausschuss hat im Interesse der Gesamtheit der Vereinsmitglieder sämtliche Wahlen, mit Ausnahme der des Wahlausschusses, vorzubereiten und durchzuführen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet die

Mitgliederversammlung bei den Tagesordnungspunkten Entlastungen, Abberufungen und Wahlen. Ausgenommen hiervon sind die Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Wahlausschusses, die vom Versammlungsleiter geleitet werden.

3. Für die Wahlen zum Präsidium, zum Verwaltungsrat und zum Vereinsrat hat der Wahlausschuss ein Ausschreibungsverfahren für alle Vereinsmitglieder durchzuführen. Bewerber, die die formellen, sich aus der Satzung ergebenden Voraussetzungen für das zu wählende Amt nicht erfüllen, sind vom Wahlausschuss nicht zur Wahl zuzulassen. Ansonsten sind Bewerber zur Wahl zuzulassen, deren persönlicher und beruflicher Werdegang sowie deren Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins die Annahme begründen, dass sie den Anforderungen an das ausgeschriebene Amt gewachsen sind und das Amt zum Wohle des Vereins ausüben werden. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens ergeben sich aus der Satzung in Verbindung mit einer vom Wahlausschuss zu erlassenden Wahlordnung.

§ 17 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Sie sind wählbar, wenn sie seit mindestens drei Jahren ununterbrochen Vereinsmitglied sind. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Abteilungsleiter sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium im Laufe der Wahlperiode vorzeitig aus, hat unverzüglich eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtsdauer eines nachgewählten Präsidiumsmitglieds endet mit der laufenden Wahlperiode des Präsidiums. Im Falle der gleichzeitigen Nachwahl aller drei Präsidiumsmitglieder gelten die nachgewählten Präsidiumsmitglieder als neu gewählt im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1.
2. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums sind zusammen vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Wechselseitige Bevollmächtigung ist hierbei ausgeschlossen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Mündlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind in Textform zu dokumentieren.
3. Die Vertretungsmacht des Präsidiums besteht gegenüber Dritten unbeschränkt. Von der Vertretungsbefugnis des Präsidiums sind vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates im Innenverhältnis jedoch ausgenommen:
 - a. Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen mit einer Jahresvergütung (Bruttobezüge) von mehr als 1% des im Rahmen des Lizenzierungsantrags des Vereins festgelegten und vom Verwaltungsrat genehmigten Gesamthaushalts;
 - b. Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen der ersten Fußball-Herrenmannschaft, deren Laufzeit drei Jahre überschreitet oder die den Verein zur Zahlung einer Jahresvergütung (Bruttobezüge einschließlich Prämien) von mehr als 6% des Lizenzspieler-Budgets verpflichtet. Basis für die Berechnung des Schwellenwertes ist das im Rahmen des Lizenzierungsantrags des Vereins festgelegte und vom Verwaltungsrat genehmigte Lizenzspieler-Budget (einschließlich seiner Berechnungssystematik) für die Saison, in der der Spieler seine Spielberechtigung erhält;
 - c. Abschluss von Transferverträgen, die den Verein zur Zahlung von mehr als EUR 1.000.000 (Bundesliga), EUR 500.000 (2. Bundesliga) oder EUR 200.000 (3. Liga) verpflichten;
 - d. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre überschreitet (ausgenommen hiervon sind Geschäfte, die im Rahmen des gewöhnlichen Betriebs des Vereins anfallen) oder die für den Verein mit einmaligen oder jährlichen finanziellen Verpflichtungen von mehr als EUR 150.000 verbunden sind;
 - e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - f. Übernahme von Bürgschaften oder Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten am Vereinsvermögen;
 - g. Abschluss von Darlehensverträgen (ausgenommen Arbeitgeberdarlehen) und Stundungsvereinbarungen, die über 12 Monate hinausgehen, sowie Sicherungsgeschäften hierzu;

- h. Übertragung von vereinseigenen Rechten, insbesondere von Lizenzen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren;
- i. Gründung von Tochtergesellschaften, einschließlich deren Kapitalveränderungen;
- j. Übernahme, Abtretung und Veränderung von Beteiligungen;
- k. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie die Teilnahme an börslichen und außerbörslichen Geschäften mit Wertpapieren und Derivaten aller Art;
- l. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen unter lit. a. - k. alle Ausgaben, die die im genehmigten Haushaltsplan festgesetzten Gesamtausgaben überschreiten. Mehrausgaben, mit Ausnahme der Kostenposition Personalaufwand, die durch bereits realisierte außerplanmäßige Mehreinnahmen gedeckt oder durch Minderausgaben bei einer anderen Kostenposition vollständig kompensiert sind und insofern das Gesamtergebnis des Haushaltsplanes nicht negativ beeinflussen, bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Mehrausgaben in der Kostenposition Personalaufwand müssen diese durch Minderausgaben der gleichen Kostenposition kompensiert sein, um unberücksichtigt zu bleiben. Über die danach gedeckten oder kompensierten Mehrausgaben hinaus bleiben Mehrausgaben von bis zu einem Prozent der Gesamtkosten gegenüber dem genehmigten Haushaltsplan ebenfalls außer Ansatz.

Sämtliche vorstehend genannten Handlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrates. Ist sie erteilt, entfällt die Beschränkung des Präsidiums. Eine nachträgliche schriftliche Genehmigung durch den Verwaltungsrat ist in den oben unter lit. b. und c. genannten Fällen zulässig, wenn die Vornahme einer der dort genannten Handlungen durch das Präsidium keinen Aufschub gestattete und die Einholung der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates nicht möglich war. Eine Handlung des Präsidiums gestattet keinen Aufschub, wenn dem Verein durch ihre Unterlassung erhebliche Nachteile drohen. Besteht zwischen dem Präsidium und dem Verwaltungsrat Uneinigkeit über die Unaufschiebbarkeit einer Handlung, entscheidet auf Antrag des Präsidiums oder des Verwaltungsrats hierüber der Ehrenrat (§ 22 Ziff. 2. lit. a.).

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich und erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Es ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte erforderlich sind.
2. Das Präsidium erstellt einen Haushalts- und Finanzplan, die dem Verwaltungsrat mit Erläuterungen vor Beginn des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen sind. Sind dem zuständigen Verband im Rahmen eines Lizenzierungs- und/oder Zulassungsverfahrens Finanzpläne vorzulegen, hat das Präsidium rechtzeitig vor Abgabe der Finanzpläne deren Genehmigung durch den Verwaltungsrat einzuholen. Zum Schluss des Geschäftsjahres sind vom Präsidium ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Über die Einhaltung des Haushaltsplans unterrichtet das Präsidium den Verwaltungsrat vierteljährlich. Es berichtet dem Verwaltungsrat unverzüglich über drohende Verluste, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit sowie über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.
3. Zur Geschäftsführung kann das Präsidium das notwendige Personal einstellen und entlassen. Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsstelle und die sonstigen Einrichtungen des Vereins. Zur Erledigung von Aufgaben und zur Beratung kann das Präsidium dritte Personen heranziehen und Ausschüsse einberufen.

§ 19 Der Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
 - a. Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter;

- b. Direkt von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, deren Zahl die der Abteilungsleiter um eines übersteigt.

Die Vorsitzenden der Vereinsorgane oder deren Stellvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Weitere Personen können bei Bedarf zugezogen werden.

2. Der Vereinsrat tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Vereinsrates einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt.

§ 20 Aufgaben des Vereinsrates

Die Aufgaben des Vereinsrates sind:

1. die Übernahme von Aufgaben, die das Präsidium ihm überträgt;
2. die Bestellung von Ausschüssen;
3. die Neugründung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen;
4. die Unterbreitung von Vorschlägen für Ehrungen durch das Präsidium gemäß der Ehrenordnung;
5. die Erstellung einer Beitragsordnung (vgl. § 24);
6. die Entscheidung über die Befreiung von der Beitragspflicht;
7. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 8 Ziff. 4.;
8. die Anforderung eines aktuellen Berichts des Präsidiums zur Lage im Verein;
9. die Genehmigung der Abteilungsordnungen;
10. die Erstellung und Überwachung der Vereins- und Ehrenordnung (vgl. § 24);
11. die Erledigung der ihm in § 11 Ziff. 5. und 6. sowie in § 15 Ziff. 7. übertragenen Aufgaben.

Darüber hinaus wirkt der Vereinsrat bei allen Fragen mit, die grundsätzliche Bedeutung für den Verein oder seine Abteilungen haben.

§ 21 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Mündlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind in Textform zu dokumentieren.
2. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, das Präsidium in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten zu beraten und dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er nimmt die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere entscheidet er über die Genehmigung der Geschäftsordnung des Präsidiums, des vom Präsidium erstellten Haushalts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses mit dem Geschäftsbericht des Präsidiums sowie über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Präsidiums. Darüber hinaus entscheidet der Verwaltungsrat über die Zustimmung zu den vom Präsidium beabsichtigten Handlungen gemäß § 17 Ziff. 3.
3. Der Verwaltungsrat kann vom Präsidium jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und alle Geschäftsunterlagen des Vereins einsehen und prüfen. Er vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Verwaltungsrat nimmt die Berichte der Revisoren entgegen und wirkt bei der Benennung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zur jährlichen Überprüfung des vom Präsidium erstellten Jahresabschlusses mit.

§ 22 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen Vereinsmitglieder sind und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des Ehrenrates unabhängig und unterliegen keinen Weisungen. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
2. Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a. die Schlichtung und Entscheidung von vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen sowie zwischen bzw. innerhalb von Vereinsorganen;
 - b. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied (§ 7 Ziff. 2.);
 - c. die Entscheidung über Beschwerden der durch Beschluss des Präsidiums bzw. Vereinsrates von der Mitgliederliste gestrichenen bzw. ausgeschlossenen Mitglieder (§ 8 Ziff. 3. und 4.);
 - d. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern von Vereinsorganen sowie die Entscheidung über Beschwerden gegen vom Präsidium ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen (§ 10 Ziff. 1. und 2.);
 - e. die Entscheidung über die Zustimmung zur vorläufigen Abberufung von Präsidiumsmitgliedern durch den Vereinsrat (§ 11 Ziff. 5.).
3. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und Organ des Vereins angerufen werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Im Ehrenratsverfahren darf das Mitglied einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Bei Nichterscheinen des Mitglieds kann in dessen Abwesenheit entschieden werden.
4. Mitglieder und Vereinsorgane sind verpflichtet, in Ehrenratsverfahren geforderte Auskünfte oder Unterlagen unverzüglich zu erteilen bzw. vorzulegen. Bis zum Abschluss des Ehrenratsverfahrens kann der Ehrenrat das Ruhen eines Vereinsamtes anordnen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind schriftlich zu begründen, den Beteiligten sowie dem Präsidium mitzuteilen und innerhalb des Vereins unanfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg darf erst nach Beendigung des Ehrenratsverfahrens beschrritten werden.

§ 23 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahrene Revisoren, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen. Hinsichtlich der Wahl und des Wahlverfahrens gelten die Bestimmungen in § 15 Ziff. 7. Sätze 1 bis 3 entsprechend. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Revisor im Laufe der Wahlperiode aus, rückt der bei der letzten Blockwahl gewählte Ersatzkandidat nach. Scheiden während einer Amtszeit mehr Revisoren aus als Ersatzkandidaten gewählt sind, sind Nachwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich. Die Amtszeit der so nachgerückten oder gewählten Revisoren endet mit der laufenden Wahlperiode.
3. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung des Vereins und seiner Abteilungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht einschließlich der Belege. Die Prüfung hat mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Zur Durchführung der Prüfung können die Revisoren jederzeit Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen, Bücher und Unterlagen des Vereins einsehen sowie Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrates zur Einsichtnahme anfordern. Sie können einmal jährlich einen Angehörigen eines steuer- bzw. wirtschaftsberatenden Berufs zur Mitwirkung heranziehen. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Verein zu erstatten.
4. Die Revisoren berichten vom Ergebnis der jeweiligen Prüfungen dem Präsidium und dem Verwaltungsrat. Über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen im abgelaufenen

Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein zusammengefasster Revisionsbericht vorzulegen.

§ 24 Ordnungsbestimmungen

Das Präsidium erlässt auf Vorschlag des Vereinsrates eine Vereins-, Beitrags- und Ehrenordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber nur insoweit für Schäden, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinsreinrichtungen und bei Ausübung des Sports, ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, soweit diese Haftungseinschränkung gesetzlich zulässig ist. Dabei gilt es insbesondere als grob fahrlässig, wenn der Verwaltungsrat seine ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufsichtspflichten oder das Präsidium die ihm übertragenen Aufgaben durch Untätigkeit verletzen.
3. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, soweit diese Haftungseinschränkung gesetzlich zulässig ist.

§ 26 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der nochmaligen Einladung hinzuweisen. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt geheim. Im Übrigen gilt die Regelung in § 3 Ziff. 4.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
2. Die Vereinsorgane können schon nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung und vor der Eintragung in das Vereinsregister auf der Grundlage dieser Satzung Beschlüsse fassen, die dann mit der Eintragung wirksam werden.
3. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Mitglieder der Vereinsorgane sowie die Revisoren bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Nach dem Ablauf dieser Amtszeit finden Neuwahlen auf der Grundlage dieser Satzung statt.
4. Das Präsidium wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung verlangten Ergänzungen oder Änderungen mit schriftlicher Zustimmung des Verwaltungs- und Vereinsrates zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.